

BVGer A-507/2014 vom 22. Juli 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-507_2014

FR: TAF A-507/2014 du 22 juillet 2014

IT: TAF A-507/2014 del 22 luglio 2014

Regeste

Hausinstallationen

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des ESTI zuständig (Art. 23 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 [EleG, SR 734.0] und Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist Adressat der angefochtenen Verfügung und durch diese auch materiell beschwert. Er ist damit nach Art. 48 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt.

E. 1.3

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist demnach einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger und unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens - sowie auf Angemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 3

Gemäss Art. 20 Abs. 1 EleG ist der Betriebsinhaber (Eigentümer, Pächter usw.) für die Beaufsichtigung der elektrischen Anlagen und die Überwachung ihres guten Zustandes verantwortlich. Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen [NIV, SR 734.27]). Die Durchführung von technischen Kontrollen und die Ausstellung der entsprechenden Sicherheitsnachweise erfolgen von unabhängigen Kontrollorganen und akkreditierten Inspektionsstellen im Auftrag der Eigentümer der elektrischen Installationen (Art. 32 Abs. 1 NIV). Die Netzbetreiberinnen fordern die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus ihrem Niederspannungsverteilstromnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen. Diese Frist kann bis längstens ein Jahr nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden. Wird der Sicherheitsnachweis trotz

zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, übergibt die Netzbetreiberin der Vorinstanz die Durchsetzung der periodischen Kontrolle (Art. 36 Abs. 1 und 3 NIV). Die Vorinstanz ist gemäss Art. 41 NIV berechtigt, für die Kontrolltätigkeit und für Verfügungen nach dieser Verordnung Gebühren zu erheben (statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 3145/2013 vom 18. September 2013 E. 4.1).

E. 4

Der Beschwerdeführer stellt vorliegend die Verpflichtung, als Eigentümer einer Liegenschaft einen Sicherheitsnachweis erbringen zu müssen, nicht in Frage. Er macht indes in tatsächlicher Hinsicht geltend, die Aufforderung zur Erbringung des Sicherheitsnachweises sowie die beiden Mahnungen der Netzbetreiberin nie erhalten zu haben.

E. 4.1

Im Verwaltungsprozess gilt der Untersuchungsgrundsatz; die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 12 VwVG), wobei den Parteien unter Umständen Mitwirkungspflichten obliegen (Art. 13 VwVG; Jérôme Candrian, *Introduction à la procédure administrative fédérale*, 2013, N. 63 S. 44). Eine eigentliche Beweisführungslast trifft die Parteien dagegen - anders als im Zivilprozess - nicht (Moser/Beusch/Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, 2. Aufl. 2013, Rz. 3.119 und 3.149). Das Bundesverwaltungsgericht würdigt die vorgelegten Beweismittel frei (Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG). Der Beweis ist erbracht, wenn das Gericht gestützt auf die Beweiswürdigung nach objektiven Gesichtspunkten zur Überzeugung gelangt, dass sich der rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.141). Bleibt ein behaupteter Sachumstand unbewiesen, stellt sich die Frage, wer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat. Diesbezüglich gilt auch im Bereich des öffentlichen Rechts in Anlehnung an Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass diejenige Partei das Vorhandensein einer Tatsache zu beweisen hat, welche aus ihr Rechte ableitet. Demzufolge trägt bei begünstigenden Verfügungen grundsätzlich der Ansprecher die Beweislast, während bei belastenden Verfügungen die Verwaltung beweisbelastet ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 5256/2010 vom 24. Februar 2011 E. 4.3; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.150, Candrian, a.a.O., N. 65 S. 45, Häfelin/Müller/Uhlmann, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 6. Aufl. 2010, Rz. 1623, Krauskopf/Emmenegger, in: *Praxiskommentar VwVG*, 2009, Art. 12 N. 207, Christoph Auer, in: *Kommentar VwVG*, 2008, Art. 12 N. 16).

E. 4.2

Vorliegend wurden die Aufforderung der Netzbetreiberin zur Erbringung des Sicherheitsnachweises vom 7. Mai 2012 und die beiden Mahnungen vom 4. November 2012 und 25. März 2013 mit gewöhnlicher Post versandt. Ein Zustellnachweis mittels Einschreiben liegt dementsprechend nicht vor. Auch das Überweisungsschreiben der Netzbetreiberin vom 13. August 2013, in welchem die Erstellungsdaten der Aufforderung bzw. der beiden Mahnungen aufgeführt sind, vermag keinen rechtsgenügenden Beweis für die vom Beschwerdeführer bestrittene Tatsache der Zustellung zu erbringen. Gleiches gilt für den bei den Akten liegenden Printscreen. Dass die genannten Schreiben nach dem üblichen administrativen Ablauf vom Informatiksystem generiert und allenfalls auch

versandt wurden, beweist noch nicht deren effektive Zustellung. Da keine Kopien der fraglichen Schreiben mehr vorhanden sind, bleibt ferner unklar, ob diese überhaupt korrekt an den Beschwerdeführer adressiert waren. Schliesslich ergibt sich die Tatsache der Zustellung auch nicht aufgrund von Indizien oder gestützt auf die gesamten Umstände. Vielmehr bestritt der Beschwerdeführer den Erhalt der Aufforderung bzw. der beiden Mahnungen von Anfang an konsequent, ohne sich in Widersprüche zu verstricken. Zudem hat er glaubhaft dargelegt, dass er bei einem tatsächlichen Erhalt der Aufforderung reagiert hätte und es folglich zu einem anderen Verlauf gekommen wäre. Mit Blick auf die Aktenlage und die gesamten Umstände erweist sich die beschwerdeweise Darstellung als nachvollziehbar.

E. 4.3

Insgesamt bleibt die bestrittene Tatsache der Zustellung der Aufforderung bzw. der beiden Mahnungen unbewiesen. Die Folgen dieser Beweislosigkeit hat die Vorinstanz zu tragen, da sie aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Es ist demnach auf die Darstellung des Beschwerdeführers abzustellen, wonach er die Aufforderung bzw. die beiden Mahnungen der Netzbetreiberin nicht erhalten hat.

E. 5

Art. 36 Abs. 3 NIV hält unmissverständlich fest, dass erst nach zweimaliger vergeblicher Mahnung, der offensichtlich eine erste Aufforderung zur Einreichung des Sicherheitsnachweises voranzugehen hat, die Netzbetreiberin der Vorinstanz die Angelegenheit zur Durchsetzung der periodischen Kontrolle übergibt. Voraussetzung der Befassung der Vorinstanz sind mithin drei Schreiben der Netzbetreiberin, nämlich die erste Aufforderung und zwei Mahnungen (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 5256/2010 vom 24. Februar 2011 E. 5 und A 2470/2010 vom 20. Juli 2010 E. 5.2). Im vorliegenden Fall ist nach dem Gesagten (vgl. oben E. 4) davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer von der Netzbetreiberin weder die erste Aufforderung noch die beiden Mahnungen erhalten hat. Das formelle Erfordernis einer ersten Aufforderung sowie einer zweimaligen (vergeblichen) Mahnung gemäss Art. 36 Abs. 3 NIV war deshalb zur Zeit der Übergabe des Dossiers an die Vorinstanz nicht erfüllt. Dementsprechend kann dem Beschwerdeführer nicht zur Last gelegt werden, er habe den Sicherheitsnachweis zu spät eingereicht. Die gebührenpflichtige Verfügung vom 12. Dezember 2013 wurde folglich zu Unrecht erlassen, weshalb sie in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben ist. Da dem Begehren des Beschwerdeführers vollumfänglich entsprochen wird, erübrigt es sich, auf seine weiteren Vorbringen einzugehen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), weshalb er das ihm gewährte Recht auf unentgeltliche Rechtspflege nicht zu beanspruchen braucht. Der unterliegenden Vorinstanz können ebenfalls keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 6.2

Dem Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da er nicht anwaltlich vertreten ist und ihm auch sonst keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden sind (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.